

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung Nr. 1 vom Mittwoch, 25.03.2026, 19:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Stadtamt St. Valentin, Hauptplatz 7, 4300

Anwesende:

BGM LABg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin
VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Stadträte:

Mag. Hofreither Andreas
Prohaska Andrea
Ströcker Heinrich
Hintersteiner Johann
Killinger-Spitz Eva
Ing. Pum Andreas
Bunzenberger Karl

Gemeinderäte:

Aufreiter Claudia
Ing. Grandl Mario
Pillmayr Kristina
Mayrl Mathias – **bis 20:05 Uhr - TOP 26.)**
Atzenhofer-Kreuzgruber Karin
Nöbauer Maximilian Mst.
Spanyar Julia BEd.
Aufreiter Christian
Hofko Pia MSc.
Binder Andreas
Mag. Biladt Claudia
Schnetzinger Florian
Purkarthofer Theresa
Tröbinger Karl
Wallner Hannah
Krondorfer Christoph BA
Abraham Sabine
Helmreich Günter Mst.
Hochrathner Petra
Glötzer Daniel
Hasenleithner Lothar

Entschuldigt:

STR Lugmayr Johannes
STR Seiler Birgit
GR Lindner Andrea

TAGESORDNUNG

zur Gemeinderatssitzung Nr. 1, am Mittwoch, 25.03.2026, 19:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadtgemeinde St. Valentin

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin.
Festlegung der Tagesordnung und Stellungnahme zum Sitzungsprotokoll der GRS vom 10.12.2025

ÖFFENTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE FRAGEVIERTELSTUNDE

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 24.03.2026 durchgeführte Gebarungsprüfung

ALLGEMEINE VERWALTUNG

- 3.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2025
- 4.) Änderung - Beschluss Gemeinderat 10.12.2025, TOP 14.) Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages - Kinderspielplatz
- 5.) Vereinsgründung - Beitritt "Kleinregion Mostviertel Ursprung" und Entsendung einer Vorstandsvertreterin
- 6.) Änderung der Beschlussfassung der Nebengebührenverordnung gemäß Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) - Gemeinderatssitzung 30.09.2025, TOP 6.)
- 7.) Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 im Jahr 2026
- 8.) Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2025 über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 im Jahr 2026
- 9.) Verkauf von Grundstücken
- 10.) Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen

STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFT

- 11.) Teilweise Freigabe einer Aufschließungszone auf Grundstück: 1884/1, EZ: 32, KG: 03135 Thurnsdorf
- 12.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) vom 16.12.2025, GZ. 53078
- 13.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) vom 24.04.2024, GZ. 52585 (Unterpunkte 1 und 2) und Ausbezahlung eines Restbetrages (Unterpunkt 3)
- 14.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes von der Vermessung Lubowski ZT-GMBH vom 23.01.2026, GZ. 81678

TIEFBAU UND LANDWIRTSCHAFT

- 15.) Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla
- 16.) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla
- 17.) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für WVA BA 22 Aufschließung Mittlere Bergstraße

- 18.) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für ABA BA 31 Aufschließung Mittlere Bergstraße
BILDUNG, KINDER UND FAMILIE
 - 19.) Grundsatzbeschluss über Projekt "Einführung Ganztageschule in getrennter Abfolge an der Volksschule Hauptplatz"
 - 20.) Beschlussfassung der Richtlinien und der Tarifordnung für den Freizeitbereich der Ganztageschule – Volksschulen
 - 21.) Beschlussfassung der Richtlinien und der Tarifordnung für den Freizeitbereich der Brückenschule – ASO St. Valentin
 - 22.) Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Fenster – Kindergarten Herzograd
 - 23.) Auftragsvergabe für Planungsleistungen – Erweiterung Kindergarten Herzograd
 - 24.) Auftragsvergabe für Planungs- und Bauleistungsleistungen – Erweiterung und Sanierung Kindergarten Herzograd
 - 25.) Änderung der Richtlinien über den Transport von Kindergartenkindern
KUNST UND KULTUR
 - 26.) Vergabe von Sondersubvention
LÄNDLICHER RAUM UND HOCHWASSERSCHUTZ
 - 27.) Auftragsvergabe für die Errichtung von digitalen Pegelmessstationen
FREIZEIT UND SPORT
 - 28.) Vergabe von Sondersubventionen
ALLFÄLLIGES
NICHTÖFFENTLICHER TEIL
BILDUNG, KINDER UND FAMILIE
 - 29.) Änderung im Zusammenhang mit dem GR-Beschluss TOP 47 vom 10.12.2025 („Beschluss über eine Vereinbarung im Zusammenhang mit § 10. Abs. 9 NÖ BO 2014“)
ZIVIL-, KATASTROPHENSCHUTZ UND WOHNUNGSWESEN
 - 30.) Vermietung eines Abstellplatzes
SOZIALES, GESUNDHEIT UND FRAUEN
 - 31.) Wohnungsvergabe im Sozialzentrum
 - 32.) – 40.) **PERSONELLES**
ALLFÄLLIGES
- 1.) **Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin.
Festlegung der Tagesordnung und Stellungnahme zum
Sitzungsprotokoll der GRS vom 10.12.2025**
-

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zum Sitzungsprotokoll der GRS vom 10.12.2025 gibt es seitens der anwesenden Fraktionen keinen Einwand, somit gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin teilt mit, dass durch die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, die im Zuge der Novelle 2025/2026 beschlossen wurde, Stimmenthaltungen im Gemeinderat künftig nicht mehr möglich sind.

Weiters werden Listen für die Terminplanung der Sitzungen, die Urlaubsplanung für 2026 sowie die Bestellung des DKT-Spiels durchgereicht.

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin teilt mit, dass 1 Dringlichkeitsantrag für die Aufnahme in die Tagesordnung zu behandeln ist.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 1

ÖFFENTLICHER TEIL

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Betreff: Bericht des Prüfungsausschusses über die am 20.01.2026 durchgeführte Gebarungsprüfung

Begründung:

Die Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses von der Gebarungsprüfung vom 20.01.2026 an den Gemeinderat wurde irrtümlicherweise nicht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung genommen.

Es erfolgt ein einstimmiger Beschluss über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 1 in die Tagesordnung und dieser wird im Anschluss nach TOP 1.) unter TOP 41.) behandelt.

ÖFFENTLICHE FRAGEVIERTELSTUNDE

Keine Wortmeldungen.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 1

41.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 20.01.2026 durchgeführte Gebarungsprüfung

GR Hochrathner Petra

verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 20.01.2026, das vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 24.03.2026 durchgeführte Gebarungsprüfung

GR Hochrathner Petra

verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 24.03.2026; weiters verliest Obfrau GR Hochrathner Petra die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht. Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

3.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2025

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Jahr 2025 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Stellungnahmen eingebracht wurden. An alle Fraktionen wurde ein Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 zeitgerecht übermittelt. In der Sitzung des Prüfungsausschusses wurde der Rechnungsabschluss 2025 eingehend diskutiert. Alle Gemeinderäte erhalten eine Zusammenfassung des Rechnungsabschlusses 2025 (siehe Beilage 1). BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin berichtet grundsätzlich über den Rechnungsabschluss 2025, wie Einnahmen-Ausgaben-Entwicklung, Abweichungen zum Voranschlag, Haushaltspotential, Nettoergebnis, Kennzahlenberechnung, etc.. Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2025 ist trotz der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung sehr positiv ausgefallen, durch höhere Einnahmen bei der Kommunalsteuer, Aufschließungsbeiträge und Ertragsanteile gemeinschaftlicher Bundesabgaben und einzelne unerwartete und dadurch nicht budgetierte Einnahmen des Landes NÖ, etc. und Minderausgaben beziehungsweise Verschiebung von Ausgaben ins Jahr 2026, konnte ein positives Haushaltspotential von EUR 1,51 MIO, welches um EUR 2,24 MIO über den Erwartungen liegt, erzielt werden. Das kumulierte Haushaltspotential (inkl. der Vorjahre und Zuweisungen an investive Vorhaben) beträgt EUR 5,85 MIO. Das negative Nettoergebnis in Höhe von EUR 0,82 MIO wurde durch die Eröffnungsbilanzrücklage ausgeglichen und auf EUR 0,00 gestellt.

Der Vermögenshaushalt erhöhte sich um EUR 0,99 MIO auf EUR 122,55 MIO Endbestand per 31.12.2025 auf der Aktiva- und Passivseite.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rechnungsabschluss 2025 die Bilanzen sowie die Prüfberichte der Gesellschaften, an welcher die Stadtgemeinde St. Valentin beteiligt ist (Stadt St. Valentin - Kommunal KG, Stadtmarketing & Tourismus GMBH St. Valentin), dieses Mal nicht im Anhang als Beilage ausgewiesen sind, da die aktuellen Zahlen und Bilanzen für das Jahr 2025 noch nicht aufliegen.

Bericht gem. § 69a, Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung:

Der IST-Stand an Geldmittel per 31.12.2025 beträgt laut Kassenabschluss EUR 4.470.056,63 und teilt sich auf verschiedene Giro-Konten sowie der Barkasse auf; der Stand der von der SG Neunkirchen verwalteten Giro-Konten und Sparbücher betreffend der Wohnungsverwaltung entspricht dem tatsächlichen IST-Stand per 31.12.2025. Alle Geldmittel - ausgenommen der von der SG Neunkirchen verwalteten Konten - sind täglich fällig und verfügbar.

Die Zinssätze der Giro-Konten werden regelmäßig mit den Banken verhandelt, wobei die Haben-Zinssätze Stand 31.12.2025 bei den verschiedenen Banken zwischen 0,625 % bei der Raiffeisenbank Region Amstetten, 0,125 % bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ, 0,25 % bei der Volksbank Niederösterreich AG liegen.

Kassenkredite wurden im Jahr 2025 keine in Anspruch genommen.

Der Schuldenstand verringerte sich im Jahr 2025, begründet mit Darlehensaufnahmen für den Kindergarten Zubau Schubertstraße EUR 0,93 von EUR 22,98 MIO auf EUR 22,51 MIO um EUR 0,47 MIO.

Fremdwährungsdarlehen sind keine vorhanden.

Wortmeldung von **STR Ing Pum Andreas** zum Rechnungsabschluss 2025, insbesondere der finanziellen Entwicklung sowie steigenden Energie- und Personalkosten in St. Valentin.

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2025** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

4.) Änderung - Beschluss Gemeinderat 10.12.2025, TOP 14.) Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages - Kinderspielplatz

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2025 über die Auflösung des Pachtvertrages betreffend den Spielplatz per 31.12.2025 soll dahingehend abgeändert werden, dass der Ablösepreis mit EUR 0,00 festgesetzt wird und somit die bestehenden Spielgeräte unentgeltlich in den Besitz des ursprünglichen Verpächters übergehen. Die Begründung liegt darin, dass bei der abschließenden Beurteilung der Spielgeräte durch den Sachverständigen, Fa. Offenberger, festgestellt wurde, dass zwei Schaukelgeräte bei der Prüfung der Verkehrssicherungspflicht nicht den üblichen, längerfristigen Anforderungen entsprochen haben und eine Reparatur sich als unwirtschaftlich darstellt.

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Änderung - Beschluss Gemeinderat 10.12.2025, TOP 14.) Beschlussfassung über die Auflösung eines Pachtvertrages -Kinderspielplatz** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

5.) Vereinsgründung - Beitritt "Kleinregion Mostviertel Ursprung" und Entsendung einer Vorstandsvertreterin

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Die Kleinregion Mostviertel Ursprung wurde im Jahr 2000 gegründet und ist seit 2021 als Zusammenschluss in Form einer Arbeitsgemeinschaft organisiert. Nun soll ein Verein mit der Bezeichnung „Kleinregion Mostviertel Ursprung“ gegründet werden.

1. Ausgangssituation

Die bestehende interkommunale Arbeitsgemeinschaft der acht beteiligten Gemeinden (Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Haag, Haidershofen, St. Pantaleon-Erla, Strengberg, St. Valentin) arbeitet seit mehreren Jahren erfolgreich an gemeinsamen Aufgaben und Projekten. Die Zusammenarbeit erfolgt derzeit als loser Zusammenschluss, auf informeller Basis ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Haftung liegt bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.

2. Argumentarium zur Vereinsgründung

Rechtliche Vorteile

- Der Verein besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.
- Klare Haftungstrennung zwischen Gemeinden und Organisation.
- Verträge können rechtssicher abgeschlossen werden.
- Förderstellen verlangen häufig eine juristische Person als Fördernehmer.

Finanzielle Vorteile

- Einfachere Möglichkeit der direkten Förderabrechnung durch den Verein.
- Transparente Buchhaltung für gemeinsame Projekte mit regelmäßiger

Rechnungsprüfung.

Organisatorische Vorteile

- Klare Entscheidungsstrukturen durch Statuten.
- Verlässliche Zuständigkeiten und Rollen.
- Kontinuität unabhängig von politischen Perioden.
- Möglichkeit zur Anstellung von Personal.

Strategische Vorteile

- Stärkere Außenwirkung gegenüber Land, Bund und EU-Förderstellen.
- Professionalisierung der Zusammenarbeit.
- Verbesserte Planbarkeit langfristiger Projekte.
- Gemeinsame regionale Interessenvertretung.

Praktische Vorteile für Gemeinden

- Reduktion administrativer Einzelaufwände in jeder Gemeinde.
- Bündelung von Know-how.
- Effizientere Projektumsetzung.
- Gleichberechtigte Mitsprache aller acht Gemeinden durch je eine entsandte Person.

3. Ziel der Vereinsgründung

Durch die Vereinsgründung soll eine rechtlich eigenständige Organisation geschaffen werden, die

- eine klare Haftungsstruktur besitzt,
- ein Bankkonto mit eigener Rechtspersönlichkeit eröffnen kann,
- einfacher Fördermittel beantragen und verwalten kann,
- ggf. Verträge abschließen kann,
- ggf. Personal beschäftigen kann,
- sowie eine dauerhafte organisatorische Struktur erhält.

4. Entsendung von Vertretungen

- Jede der acht Gemeinden entsendet entsprechend dem vorliegenden Vorschlag jeweils eine Person als Mitglied in den Verein.
- Die entsandte Person vertritt die Interessen der jeweiligen Gemeinde im Verein und übt das Stimmrecht gemäß den Vereinsstatuten aus.

5. Antrag auf Beschlussfassung im Gemeinderat

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt somit den Antrag, dem neu zu gründenden Verein „Kleinregion Mostviertel Ursprung“ als ordentliches Mitglied beizutreten. Als Vertreterin der Stadtgemeinde St. Valentin im Vereinsvorstand die im beiliegenden Vorschlag genannte Person - BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin - entsendet. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Vereinsstatuten zu unterzeichnen sowie sämtliche für die Gründung des Vereins und den Beitritt der Gemeinde erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Vereinsgründung - Beitritt "Kleinregion Mostviertel Ursprung" und Entsendung einer Vorstandsvertreterin - gem. Punkt 5. (Beitritt, Entsendung Vereinsvorstand)** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

6.) Änderung der Beschlussfassung der Nebengebührenverordnung gemäß Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) - Gemeinderatssitzung 30.09.2025, TOP 6.)

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Gemäß Verordnungsprüfung durch das Land NÖ wurden diverse Feststellungen getroffen; entsprechend diesen Angaben wurde die nunmehr vorliegende Nebengebührenverordnung abgeändert.

Die Nebengebührenverordnung wurde in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung der Stadtgemeinde gem. den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 überarbeitet. Die Letztversion der Nebengebührenverordnung liegt dem Gemeinderat nunmehr zur Beschlussfassung vor (siehe Beilage 2). Nach erfolgter Kundmachung wird die neu erstellte Nebengebührenverordnung dem Amt der NÖ Landesregierung gem. § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Verordnungsprüfung vorgelegt; die neue Nebengebührenverordnung gem. NÖ GBedG 2025 soll mit 01.05.2026 in Kraft treten.

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Änderung der Beschlussfassung der Nebengebührenverordnung gemäß Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) - Gemeinderatssitzung 30.09.2025, TOP 6.)** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

7.) Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 im Jahr 2026

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Im Jahr 2026 wurden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 Mittel in Höhe von EUR 210.959,69 an die Stadtgemeinde St. Valentin ausbezahlt.

Diese wurden wie folgt verwendet:

6/1641+300742 EUR 210.959,69 erhalten am 26.01.2026 – Zweckzuschuss für die Investition HLFA2 Feuerwehrfahrzeug Rems.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

8.) Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2025 über die Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 im Jahr 2026

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Im Jahr 2026 wurden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2025 am 26.01.2026 Mittel in Höhe von EUR 206.269,28 an die Stadtgemeinde St. Valentin ausbezahlt.

Diese wurden wie folgt verwendet:

2/1641+300742 EUR 104.240,31 Einnahme für die Investition HLFA2 Feuerwehrfahrzeug Rems.

2/2403+300742 EUR 102.028,97 Einnahme für die Investition Zubau Kindergarten Langenhardt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

9.) Verkauf von Grundstücken

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin, 4300 St. Valentin, Hauptplatz 7, diese im Folgenden kurz Verkäuferseite bzw. verkaufende Partei genannt und der NT Business Immobilien GMBH (FN 673055 m), 4050 Traun, Stifterstraße 26, vertreten durch den selbständig zeichnungs- und vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Robert HÖLLWART, geboren am 31.01.1993, 4050 Traun, Stifterstraße 26 diese im Folgenden kurz Käuferseite bzw. kaufende Partei genannt wie folgt:

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das Grundstück Nr. 1861/2, und zwar mit jenem exakten Flächenausmaß, mit jener exakten Lage und mit jener exakten Bezeichnung, wie dieses mit einem zu erstellenden endgültigen Teilungsplan/Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Lubowski ZT GMBH zu GZ 81741 neu konfiguriert wird, im Folgenden kurz das Vertragsobjekt genannt. Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass das Vertragsobjekt aufgrund des zu erstellenden endgültigen Teilungsplanes/Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Lubowski ZT GMBH eine Fläche von 6.454 m² aufweisen wird. Demzufolge würde auf Grundlage des zu erstellenden Teilungsplanes/Vermessungsurkunde noch ein Grundstreifen, welcher entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft, und eine Fläche von 417 m² aufweist, herausgeteilt bzw. abgeschrieben werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt wechselseitig, für den Fall, Festgehalten wird, dass das vertragsgegenständliche Grundstück Nr. 1861/2 im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Valentin als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen ist.

Die Verkäuferseite hält fest, dass die Anschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe im Sinne der NÖ Bauordnung noch nicht vorgeschrieben und bezahlt ist. Die Käuferseite ist in Kenntnis, dass diese Abgaben künftighin von ihr zu tragen sind. Festgehalten wird, dass die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung des vertragsgegenständlichen Grundstückes nicht durch die Stadtgemeinde St. Valentin erfolgt. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sollen vielmehr durch die Gemeinde Ernsthofen bzw. durch eine entsprechende Betreibergesellschaft abgewickelt werden – und zwar gegen Vorschreibung und Bezahlung entsprechender Anschluss-, Bereitstellungs-, Verbrauchs- bzw. Bezugsgebühren auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Ernsthofen bzw. durch eine entsprechende Betreibergesellschaft soll aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin und der Gemeinde Ernsthofen bzw. der entsprechenden Betreibergesellschaft sichergestellt werden.

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt und die Käuferseite kauft und übernimmt das der Verkäuferseite gehörige im Punkte Erstens dieses Vertrages näher bezeichnete Vertragsobjekt, und zwar mit allen Rechten und Pflichten und – sofern sich aus Punkt 01. nichts anderes ergibt – mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör so, wie die Verkäuferseite dieses Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat, oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den hiermit einvernehmlich vereinbarten und als angemessen erachteten Kaufpreis von EUR 115,00 pro m². Bei einem zum jetzigen Zeitpunkt von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommenen Flächenausmaß des vertragsgegenständlichen Grundstückes von 6454 m² beträgt der Gesamtkaufpreis sohin EUR 742.210,00 (siehe Beilage 3).

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Kaufvertrag mit der NT Business Immobilien GMBH, 4050 Traun,** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin, 4300 St. Valentin, Hauptplatz 7 diese im Folgenden kurz Verkäuferseite bzw. verkaufende Partei genannt und Herr Maximilian SALFINGER, geboren am 27.02.1995, 4332 Au an der Donau, Markstraße 16 dieser im Folgenden kurz Käuferseite bzw. kaufende Partei genannt wie folgt:

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist nunmehr ausschließlich das Grundstück Nr. 1391/1 im unverbürgten Flächenausmaß von 1.259 m², derzeit noch inne liegend der unter Punkt 1.2. näher bezeichneten Liegenschaft, im Folgenden kurz das Vertragsobjekt genannt.

Die Verkäuferseite hält fest, dass das Vertragsobjekt unbebaut ist. Festgehalten wird, dass das vertragsgegenständliche Grundstück Nr. 1391/1 im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Valentin als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen ist.

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt und die Käuferseite kauft und übernimmt das der Verkäuferseite gehörige im Punkte Erstens dieses Vertrages näher bezeichnete Vertragsobjekt, und zwar mit allen Rechten und Pflichten und – sofern sich aus Punkt 01. nichts anderes ergibt – mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör so, wie die Verkäuferseite dieses Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat, oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den hiermit einvernehmlich vereinbarten und als angemessen erachteten Gesamtkaufpreis von EUR 125,00 pro Quadratmeter sohin insgesamt EUR 157.375,00. Geringfügige Über/Unterschreitungen des Flächenausmaßes von maximal 3 % berechtigen nicht zur Anpassung des Kaufpreises (siehe Beilage 4).

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Kaufvertrag mit Maximilian Salfinger, 4332 Au an der Donau,** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

10.) Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Auf Antrag von der Marktgemeinde Ottensheim soll eine Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen für die Sanierungsmaßnahmen beim Turnhallentrakt im Schulzentrum Ottensheim abgeschlossen werden. Es besucht ein Schüler, welcher in St. Valentin gemeldet ist, das Schulzentrum Ottensheim, wobei die Stadtgemeinde St. Valentin zur Entrichtung eines Gastschulbeitrages gem. Kopfquotenberechnung verpflichtet ist. Die Schätzkosten für die Sanierungsmaßnahmen ergeben einen

Kopfquotenberechnung von EUR 249,95 (siehe Beilage 5) pro Schüler, somit einen Kostenanteil für die Stadtgemeinde St. Valentin von EUR 249,95.

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFT

11.) Teilweise Freigabe einer Aufschließungszone auf Grundstück: 1884/1, EZ: 32, KG: 03135 Thurnsdorf

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Einleitend soll auf den TOP 24 der GR-Sitzung vom 25.03.2021 verwiesen werden, mit welchem auf genanntem Grundstück die teilweise Freigabe einer Aufschließungszone verordnet/beschlossen worden ist. Die damaligen Rahmenbedingungen/Grundlagen sind im wesentlichen auf heute übertragbar. Die Betriebsanlagen der "CNH-Industrial Österreich GMBH" soll auch nun erweitert werden, wofür abermals eine teilweise Freigabe der Aufschließungszone erforderlich ist.

Die gegenständliche Fläche (bzw. der Teil) der Aufschließungszone, welche nun relevant ist, weist ein Ausmaß von 2.463 m² auf und grenzt unmittelbar an die Fläche an, welche mit TOP 24 der GR-Sitzung vom 25.03.2021 bereits freigegeben wurde. Sie ergibt sich aus der planlichen Darstellung, welche mit der Bezugsklausel zu dieser Verordnung versehen ist (siehe Beilage 6).

Die Voraussetzungen für die Teilfreigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

Die Vorlage eines Erschließungskonzeptes ist nicht notwendig, da die Erschließung des betroffenen Teilbereichs über die Landesstraße L 6253 (Steyrer Straße) und das Verkehrsnetz des Industriegebietes erfolgt.

Die Gewährleistung von Ersatzaufforstungen innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde St. Valentin ist nicht anzuwenden, da gemäß Auskunft der Bezirksforstinspektion auf dem ggst. Grundstücksteil kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 vorhanden ist.

Die zu beschließende Verordnung lautet:

STADTGEMEINDE ST. VALENTIN

KG THURNSDORF

TEILFREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONE BI-A2

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin hat in seiner Sitzung am 25.03.2026, TOP 11, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird ein Teil der im Flächenwidmungsplan festgelegten Aufschließungszone BI-A2 in der KG Thurnsdorf (Teil des Grundstückes Nr. 1884/1 im Ausmaß von 2.463 m²; dieser Teil ergibt sich aus der planlichen

Darstellung, welche mit der Bezugsklausel zu dieser Verordnung versehen ist, (siehe Beilage), zur Grundteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Teilfreigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

- Die Vorlage eines Erschließungskonzeptes ist nicht notwendig, da die Erschließung des betroffenen Teilbereichs über die Landesstraße L 6253 (Steyrer Straße) und das Verkehrsnetz des Industriegebietes erfolgt.
- Die Gewährleistung von Ersatzaufforstungen innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde St. Valentin ist nicht anzuwenden, da gemäß Auskunft der Bezirksforstinspektion auf dem ggst. Grundstücksteil kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 vorhanden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft

St. Valentin, am

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Sachverhalt wurde im zuständigen Ausschuss eingehend erörtert und diskutiert und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die teilweise Freigabe einer Aufschließungszone auf Grundstück: 1884/1, EZ: 32, KG: 03135 Thurnsdorf** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

12.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) vom 16.12.2025, GZ. 53078

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Im Zuge der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der L85 erstellte das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) den Teilungsplan GZ 53078 vom 16.12.2025 (siehe Beilage 7) Katastralgemeinde Hofkirchen.

Es sollen nun Trennstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Valentin übernommen werden.

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) vom 16.12.2025, GZ. 53078** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

13.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) vom 24.04.2024, GZ. 52585 (Unterpunkte 1 und 2) und Ausbezahlung eines Restbetrages (Unterpunkt 3)

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Im Zuge des Ausbaus der Raiffeisenstraße (L 6242) erstellte das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) den Teilungsplan GZ 52585 vom 24.04.2024 (siehe Beilage 8) Katastralgemeinde St. Valentin. Es sollen nun Trennstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Valentin übernommen werden (Unterpunkt 1).

Weiters wird die Ab- und Zuschreibungen betreffend die EZ: 24, EZ: 983 und EZ: 1092 (Stadtgemeinde privat) hinsichtlich der Grundstücke 373, 1431/2 und 378/1 beschlossen (Unterpunkt 2).

Gleichzeitig erfolgt die Ausbezahlung des Restbetrages von EUR 95,00 an Herrn Schmid Thomas gemäß der Abtretungsvereinbarung (GR-Sitzung vom 28.11.2018) und des Endabrechnungsblattes. Fläche laut Vereinbarung 31 m² laut Endvermessung 32 m². (Unterpunkt 3).

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeiner Baudienst) vom 24.04.2024, GZ. 52585 (Unterpunkte 1 und 2) und Ausbezahlung eines Restbetrages (Unterpunkt 3), wie vorgetragen, zu beschließen.**

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

14.) Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes von der Vermessung Lubowski ZT-GMBH vom 23.01.2026, GZ. 81678

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Herr Tröbinger Karl kauft von Herrn Stöckler Johann das im Teilungsplan der Vermessung Lubowski ZT-GMBH vom 23.01.2026, GZ. 81678 (siehe Beilage 9) dargestellte Trennstück 1 mit einer Fläche von 22 m² und übergibt es kostenlos an die Stadtgemeinde St. Valentin Grundstück 674/2 Katastralgemeinde Altenhofen. Gleichzeitig beantragt die Stadtgemeinde St. Valentin beim Vermessungsamt Amstetten, um Verlegung der Katastralgemeindegrenze zwischen Altenhofen und St. Valentin laut beiliegendem Lageplan (siehe Beilage 10).

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Beschluss über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes von der Vermessung Lubowski ZT-GMBH vom 23.01.2026, GZ. 81678 wie vorgetragen, zu beschließen.**

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

TIEFBAU UND LANDWIRTSCHAFT

15.) Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla

STR Ing. Pum Andreas

Beschluss zur Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla vom 29.01.2026, Kennzeichen WA4-WWF-20214023/2, für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla.

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Für den BA 23 beträgt der vorläufige Investitionszuschuss EUR 32.500,00 (10 %) bei vorläufigen förderbaren Investitionskosten Versorgungssicherheit von EUR 325.000,00.

Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Die Auszahlung erfolgt 2026, 2027, 2028 je EUR 10.000,00 und 2029 EUR 2.500,00.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

16.) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla

STR Ing. Pum Andreas

Beschluss zur Annahme des Förderungsvertrages von der Kommunalkredit Public Consulting vom 28.11.2025, Vertragsnummer C305302, über die Förderung eines Investitionszuschusses für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla.

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Für den BA 23 beträgt der vorläufige Investitionszuschuss EUR 91.000,00 (13 %) bei vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 700.000,00.

Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich ab 30.06.2026 halbjährlich bis 31.12.2050 (siehe Beilage 11).

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für WVA BA 23 Brunnenanlage Erla** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

17.) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für WVA BA 22 Aufschließung Mittlere Bergstraße

STR Ing. Pum Andreas

Beschluss zur Annahme des Förderungsvertrages von der Kommunalkredit Public Consulting vom 28.11.2025, Vertragsnummer C205580, über die Förderung eines Investitionszuschusses für WVA BA 22 Aufschließung Mittlere Bergstraße.

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Für den BA 22 beträgt der vorläufige Investitionszuschuss EUR 7.410,00 (13 %) bei vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 57.000,00.

Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für WVA BA 22 Aufschließung Mittlere Bergstraße** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

18.) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für ABA BA 31 Aufschließung Mittlere Bergstraße

STR Ing. Pum Andreas

Beschluss zur Annahme des Förderungsvertrages von der Kommunalkredit Public Consulting vom 28.11.2025, Vertragsnummer C205581, für ABA BA 31 Aufschließung Mittlere Bergstraße.

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Für den BA 31 beträgt der vorläufige Investitionszuschuss EUR 16.000,00 (10 %) bei vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 160.000,00.

Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) für ABA BA 31 Aufschließung Mittlere Bergstraße** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

BILDUNG, KINDER UND FAMILIE

19.) Grundsatzbeschluss über Projekt "Einführung Ganztageschule in getrennter Abfolge an der Volksschule Hauptplatz"

STR Prohaska Andrea

Allgemeinbildende Pflichtschulen könnten gem. § 14. Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 als ganztägige Schulen geführt werden.

Unter ganztägigen Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung zu verstehen, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird. Der

Betreuungsteil besteht dabei aus folgenden Bereichen -

- gegenstandsbezogene Lernzeit
- individuelle Lernzeit
- jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung)

Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler gem. § 8 lit. d Abs. 1

Schulorganisationsgesetz für den Betreuungsteil in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

Haben sich 15 Schüler/Schülerinnen für eine ganztägige Schulform angemeldet, muss – unter Bedachtnahme auf räumliche Voraussetzungen und bestehende Betreuungsangebote – eine ganztägige Schulform der Gemeinde bzw. dem Schulerhalter eingerichtet werden. Die Gemeinde bzw. der Schulerhalter muss dann bis spätestens 31. März einen Antrag auf Bewilligung bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich stellen. Die Bewilligung der Landesregierung beim erstmaligen Zustandekommen erfolgt im August. Jede weitere Gruppe oder Umwandlung von der einen in die andere Form ist nicht bewilligungspflichtig, sondern muss nur der Bildungsdirektion über das Schulverwaltungsprogramm bekanntgegeben werden. Soll eine schulübergreifende ganztägige Schulform erfolgen, so benötigt diese eine neuerliche Bewilligung der Landesregierung.

Gemäß Vorerhebung wird damit gerechnet, dass der Bedarf an mehreren Gruppen gegeben sein wird.

Mit der Abwicklung der Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 soll u. a. das gemeindeeigene Personal (derzeit Schülerhort) betraut werden. Mit der Einführung der Ganztagesesschule in getrennter Abfolge an der Volksschule Hauptplatz ab dem Schuljahr 2026/2027 wird gleichzeitig die Führung eines Schülerhorts beendet.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Grundsatzbeschluss über Projekt "Einführung Ganztagesesschule in getrennter Abfolge an der Volksschule Hauptplatz"** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

20.) Beschlussfassung der Richtlinien und der Tarifordnung für den Freizeitbereich der Ganztagesesschule – Volksschulen

STR Prohaska Andrea

Bezugnehmend auf die Einführung der Ganztagesesschule in getrennter Abfolge an der Volksschule Hauptplatz und Langenhart sollen entsprechende Richtlinien und eine Tarifordnung für den Freizeitbereich beschlossen werden (siehe Beilage 12).

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Beschlussfassung der Richtlinien und der Tarifordnung für den Freizeitbereich der Ganztagesesschule – Volksschulen** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

21.) **Beschlussfassung der Richtlinien und der Tarifordnung für den Freizeitbereich der Brückenschule – ASO St. Valentin**

STR Prohaska Andrea

Bezugnehmend auf die Nachmittagsbetreuung in der Brückenschule - ASO St. Valentin sollen nunmehr entsprechende Richtlinien und eine Tarifordnung für den Freizeitbereich beschlossen werden (siehe Beilage 13).

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Beschlussfassung der Richtlinien und der Tarifordnung für den Freizeitbereich der Brückenschule – ASO St. Valentin** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

22.) **Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Fenster – Kindergarten Herzograd**

STR Prohaska Andrea

Im Zuge der Erweiterung des Kindergarten Herzograd sollen die bestehenden Fenster des Kindergartens bzw. des Taka-Tuka-Landes, welche nicht mehr den technischen bzw. thermischen Voraussetzungen entsprechen, ausgetauscht werden. Die Schätzkosten betragen lt. der Kostenaufstellung von DI MICK·MITTERMAYR, Planen & Bauen GMBH, 4020 Linz, gesamt EUR 139.855,00 (siehe Beilage 14). Die Bedeckung der außer- bzw. überplanmäßigen Ausgabe erfolgt mittels Darlehensaufnahme oder dem erhöhten Haushaltspotential.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **den Grundsatzbeschluss über die Sanierung der Fenster – Kindergarten Herzograd** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

23.) **Auftragsvergabe für Planungsleistungen – Erweiterung Kindergarten Herzograd**

STR Prohaska Andrea

Auftragsvergabe für Planungsleistungen (Grundlagenanalyse, Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Begleitung der Bauausführung) für die Erweiterung des Kindergarten Herzograd an die Fa. Architektur Scheuer + Pardametz ZT-GMBH, Hauptstraße 71, 4040 Linz, gem. Angebot vom 12.02.2026 zu einem Pauschalpreis in Höhe von EUR 128.000,00 netto. Das Angebot wurde von der Fa. Omnia hoch p GMBH, Gutenbergstraße 1, 4600 Wels, bezüglich Plausibilisierung und Preisangemessenheit einer Begutachtung unterzogen und zur Beauftragung freigegeben.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Auftragsvergabe für Planungsleistungen – Erweiterung Kindergarten Herzograd an die Fa. Architektur Scheuer + Pardametz ZT-GMBH, 4040 Linz**, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

24.) Auftragsvergabe für Planungs- und Bauleistungsleistungen – Erweiterung und Sanierung Kindergarten Herzograd

STR Prohaska Andrea

Auftragsvergabe für Planungs- und Bauleistungsleistungen (Ausschreibung, Bauleitung, örtliche Bauaufsicht, Baukoordination, etc.) für die Erweiterung und Sanierung des Kindergarten Herzograd an die Fa. DI Mick-Mittermayr Planen & Bauen GMBH, Brucknerstraße 3-5, 4020 Linz, gem. Angebot zu einem Pauschalpreis in Höhe von EUR 121.600,00 netto. Das Angebot wurde von der Fa. Omnia hoch p GMBH, Gutenbergstraße 1, 4600 Wels, bezüglich Plausibilisierung und Preisangemessenheit einer Begutachtung unterzogen und zur Beauftragung freigegeben.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Auftragsvergabe für Planungs- und Bauleistungsleistungen – Erweiterung und Sanierung Kindergarten Herzograd an die Fa. DI Mick-Mittermayr Planen & Bauen GMBH, 4020 Linz**, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

25.) Änderung der Richtlinien über den Transport von Kindergartenkindern

STR Prohaska Andrea

Die Richtlinien über den Transport von Kindergartenkindern gem. Beschluss des Gemeinderates vom 05.12.2013, geändert gem. Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2016, soll wie folgt geändert werden:

Änderung der Richtlinien für den Transport von Kindergartenkindern, betreffend Punkt 4. - monatlicher Kostenbeitrag - ab 01.09.2026.

Anpassung des monatlichen Kostenbeitrages für den Kindergartentransport von EUR 40,00 brutto auf EUR 66,00 brutto; für jedes weitere beförderte Kind pro Erziehungsberechtigten erhöht sich der Betrag von EUR 20,00 brutto auf EUR 33,00 brutto.

Wortmeldungen von **GR Abraham Sabine, GR Schnetzinger Florian, STR Prohaska Andrea** und **BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin**.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Änderung der Richtlinien über den Transport von Kindergartenkindern** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

4 Gegenstimmen durch FPÖ-Fraktion

Mehrheitlich angenommen

KUNST UND KULTUR

26.) Vergabe von Sondersubvention

GR Pillmayr Kristina für STR Seiler Birgit

Ansuchen der Volkstanzgruppe St. Valentin, Hr. Franz Huber.

Es liegt ein Ansuchen um eine Sondersubvention für das Volkskulturfestival "wieder aufhOHRchen 2026" vor. Es wird um eine finanzielle Unterstützung ersucht. Die Gesamtkosten betragen EUR 12.000,00.

Eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 6.000,00 wird vom Ausschuss empfohlen.

Wortmeldungen von **GR Abraham Sabine, GR Schnetzinger Florian** und **BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin**.

GR Abraham Sabine stellt namens der FPÖ-Fraktion folgenden **Gegenantrag**: Die Sondersubvention soll von EUR 6.000,00 auf EUR 4.000,00 abgeändert werden.

Die Vorsitzende lässt zuerst über den **Gegenantrag** abstimmen.

Beschluss:

26 Gegenstimmen durch SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion und DIE Grünen-Fraktion

Mehrheitlich **abgelehnt**

Antrag:

GR Pillmayr Kristina für STR Seiler Birgit stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Vergabe der Sondersubvention in Höhe von EUR 6.000,00** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

4 Gegenstimmen durch FPÖ-Fraktion

Mehrheitlich angenommen

GR Mayrl Mathias verabschiedet sich vom Gemeinderat und verlässt den Sitzungssaal.

LÄNDLICHER RAUM UND HOCHWASSERSCHUTZ

27.) Auftragsvergabe für die Errichtung von digitalen Pegelmessstationen

STR Bunzenberger Karl

Auftragsvergabe zur Errichtung von digitalen Pegelmessstationen an WSI SYSTEMS GMBH, Hauptstraße 7, 3244 Ruprechtshofen, gemäß Angebot vom 27.11.2025 in der Höhe von EUR 86.755,75 Netto.

Die zugesicherte Förderung vom Land NÖ beträgt 90 %, somit EUR 78.080,18.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die außerplanmäßige Einnahme der Förderung.

Wortmeldungen von **STR Hintersteiner Johann, STR Bunzenberger Karl, GR Ing. Grandl Mario** und **BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin**.

Antrag:

STR Bunzenberger Karl stellt den Antrag an den Gemeinderat, die **Auftragsvergabe für die Errichtung von digitalen Pegelmessstationen an die Fa. WSI SYSTEMS GMBH, 3244 Ruprechtshofen**, wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

2 Gegenstimmen durch STR Hintersteiner Johann und GR Ing. Grandl Mario
Mehrheitlich angenommen

FREIZEIT UND SPORT

28.) Vergabe von Sondersubventionen

STR Mag. Hofreither Andreas

Der ATV St. Valentin sucht um Sondersubvention für den Ankauf von neun Pilates-Reformer-Geräten an, die Rechnung der Fa. Indepsale Technology LTD, Unit 3D, North Point House North Point Business Park New Mallow Road Cork T23 AP2P IE, über EUR 7.546,19 liegt vor. Der Ausschuss empfiehlt eine Sondersubvention von EUR 1.510,00.

Der SC St. Valentin sucht um Sondersubvention für die Rasenpflege und Sanierung des vergangenen Jahres an. Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 6.953,96, die Rechnungen der Fa. Austrogreen Power GMBH, Wagnermühle 7, 5310 Mondsee, über EUR 6.564,68, Fa. Zgonc Handel GMBH, Krempfstr. 9, 4020 Linz, EUR 119,00 und Fa. Raiffeisen-Lagerhaus-Amstetten, Eggersdorfer Str. 51, 3300 Amstetten, EUR 270,28 liegen vor. Der Ausschuss empfiehlt eine Sondersubvention von EUR 1.391,00.

Antrag:

STR Mag. Hofreither Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, **die Vergabe von Sondersubventionen** wie vorgetragen, zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

ALLFÄLLIGES

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin teilt mit, dass der Bericht des Umweltgemeinderates gem.§ 9 NÖ Umweltschutzgesetz in jeder

Gemeinderatsmappe aufliegt und als Beilage 15 beim Sitzungsprotokoll beigelegt wird.

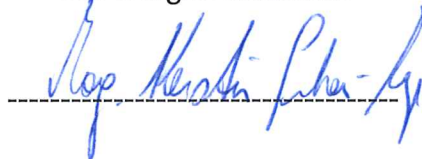
Weiters fand ein jährliches Arbeitsgespräch (BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin + AML Steinke Rudolf) mit der „NÖ Dorf & Stadterneuerung GmbH (Mag. Sarah Kühr)“ statt. Der Gemeinderat wird hierüber in Kenntnis gesetzt und jedes Gemeinderatsmitglied erhält in den nächsten Tagen diesbezüglich eine Informations-E-Mail mit dem beschlossenen Leitbild.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Gemeinderatssitzung: 20:38 Uhr.

Es findet eine 5 Minuten Pause statt.

Die Bürgermeisterin:



Der Stadtrat:

Der Stadtrat:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Die Protokollführerin:

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral!